

binnen 6 wöchentlicher Frist sich wieder bei ihren Fahnen einfinden, wird völliger Strafnachlaß verheißten, dagegen soll gegen die diesen General-Pardon nicht benutzenden Deserteure nach kriegsrechtlicher Strenge verfahren werden.

Bemerk. Das sede vac. regierende Domkapitel hat unterm 6. Mai 1719 (A. 5. b.) einen gleichmäßigen General-Pardon verkündigt.

260. Münster den 12. December 1707. (E. 2. d. Geheimerraths-Collegium.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Anordnung eines zu Münster residirenden Geheimerraths-Collegiums, zur Wahrnehmung der Landes-Regierungs-Angelegenheiten bei stattfindender Abwesenheit des Landesherrn, nebst Festsetzung der Art und Form seines Geschäfts-Betriebes.

261. Neuhaus den 13. Januar 1708. (B. 2. d. Heirathen der Colonen ins Ausland.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Die im Hochstifte Münster gebürtigen Eigenthörige, dürfen ohne vorherige Leibeigenschafts-Entlassung der Eigenthums- und Gutsherrn, sich im Auslande weder verheirathen, noch auch daselbst häuslich niederlassen, und sollen im Contraventionsfall mit einer Geldbuße von 20 Goldg. halb zum Vortheil des Fiskus und halb zum Besten des Eigenthumsherrn belegt werden, wobei des Letzteren Ansprüche, wegen der von der Leibeigenschaft abhängigen Nutzungen, ausdrücklich vorbehalten bleiben.

Zur bessern Handhabung dieser Bestimmung wird es den stiftischen freien und eigenbehörigen Unterthanen ohne Unterschied, bei Strafe des Betrags-Erfasses an den Fiskus und den Gutsherrn, verboten, einem auswärtig sich verheirathenden oder niederlassenden Eigengehörigen, ohne vorherige Production eines Freilassungsbriefes seines Gutsherrn, irgend etwas von seinem inländisch vorhandenen

Eigenthum jeder Art auszufolgen, auch der Pfarrgeistlichkeit befohlen, nur unter gleicher Bedingung Dimissorialscheine, behufs ausländischer Verheirathung eines Eigenthörigen, zu ertheilen.

262. Münster den 20. August 1708. (A. 5. b. Lehens-Erneuerung.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Nach päpstlicher und kaiserlicher Bestätigung als erwählter Bischof zu Münster, werden sämtliche Münsterische und Borkelohische in und außerhalb Landes angeessene Vasallen aufgefordert, die Erneuerung ihrer Lehens-Empfängnisse, binnen dreimonatlicher Frist zu bewirken.

Bemerk. Unterm 3. December 1710 ist den in Erneuerung ihrer Lehens-Empfängnisse und Erfüllung ihrer Lehenspflichten noch rückständigen Lehensleuten eine endliche Erfüllungsfrist von 3 Monaten sub poena caducitatis anberaunt worden. Gleichmäßige Lehens-Erneuerungs-Anforderung ist auch von dem Bischof Clement August am 8. April 1720 (A. 6. b.) geschehen, und ist von demselben am 5. Februar 1722 (A. 6. b.) dem stiftischen Lehrrichter der Auftrag ertheilt worden, gegen die ferner säumigen Lehenträger den Caducitäts-Prozeß zu eröffnen.

263. St. Ludgersburg den 23. August 1708. (E. 4. b. Jüd. Pfand-Darleihen.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Zur Verhütung des den vergleideten Juden durch Säumnis von Pfand-Einlösungen erzeugt werdenden Schadens, wird landesherrlich verordnet:

„daß, wann ein Pfand ein Jahr und sechs Wochen beim Juden gestanden, und die gewöhnlichen Interessen nicht bezahlet worden, der Jude bemächtigt sein soll, dem Schuldner durch das Gericht worunter dieser ge-

„fessen, die Denuntiation der Wiederlöß thun zu lassen, und wann demnächst, ohne geschene Wiederlöße, nach sechs Wochen, à dato factae denunciationis verlossen sein, sollen die Pfande durch des Orts beedete, oder sonsten der Sache erfahrene und jedesmal dazu gerichtlich deputirende Estimatores, citato debitore, zu Geld angeschlagen und verkauftet, und was alsdann an Preis mehr als die Forderung sich belauft herauskommt, dem Debitori erstattet, was aber daran abgehelt, von diesem hinzugelegt werden.“

Bemerk. Die obige Verordnung ist mit dem Haupt-Geleitbrief vom 30. August 1763 wiederholt verkündigt worden.

264. Münster den 17. August 1712. (A. 5. d. Viehseuche.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Gegen die im benachbarten Auslande herrschende und auch im stiftischen Gebiete sich zeigende Seuche unter den Pferden werden mehrere sich bewährt habende Präservativ- und Heil-Mittel bekannt gemacht und zur Anwendung empfohlen.

265. Neuhaus den 6. März 1713. (E. 2. b. Gerichtliche Verträge.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Die in der münsterschen Land-Gerichts-Ordnung enthaltene Bestimmung, daß alle Verträge, wodurch etwas erblich gegeben, verkauft oder aufgetragen wird, nur vor dem Richter des Wohnortes der Contrahenten gültig geschlossen werden können, — muß von allen der Jurisdiktion des-Stadtgerichtes zu Münster untergebenen Personen strenge befolgt werden, indem den von ihnen zu errichtenden vorbezeichneten Dokumenten nur dann Gültigkeit beiwohnen soll, wenn sie unter dem gewöhnlichen Stadtgerichts-Siegel ausgefertigt sind.

266. Neuhaus den 5. Juli 1713. (B. 2. b. Weingeschenke an Beamte ic. zu Münster.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Die in der Stadt Münster, unter dem Vorwande herkömmlichen Gebrauches, — bei Bürgermeister- und Rathsglieder-Wahlen, sowie bei Ernennungen zu Aemtern und Erlangungen geistlicher Würden und Präbenden, — stattfindenden Zusendungen von Wein-Geschenken an die neu Erwählten oder Ernanneten, — welche dann den Geschenkebern ihre bis zum Uebermaaß geizigte und dadurch ruinöse Freigebigkeit, mittelst tagelangwährenden kostbaren Gastereien vergelten müssen, — dürfen fernerhin, bei Vermeidung einer Geldbuße von 25 Goldg., nicht mehr geschehen und resp. angenommen werden.

267. Münster den 10. December 1714. (B. 2. b. Bettelci zu Münster.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Bei der in der Hauptstadt Münster vorhandenen großen Anzahl fremder Bettler und Müßiggänger, wird es den Einwohnern strenge untersagt: irgend einen außerhalb der Stadt gebürtigen Einwanderer, ohne Produktion einer Aufenthalts- oder Niederlassungs-Erlaubniß des landesherrlichen Stadtrichters, aufzunehmen; und werden die Wirthe insbesondere verpflichtet, jeden bei ihnen einkehrenden unbekanntem Gast, mit Angabe seines Namens, Geburtsortes und Geschäftes, in die vorschriftsmäßigen täglichen Fremdenzettel einzutragen, auch bei Ermittlung seines Bettlergewerbes sofort dem Stadtrichter zu denunciren. Die hiernach und durch Haus-Bisitationen städtischer Magistrats-Deputirten, sowie bei der Schatzungs-Umlage, jetzt und künftig entdeckt werdenden, ihren Broderwerb nicht nachweisen könnenden fremden Einwohner, müssen sofort aus der Stadt verwiesen werden, und sollen die sie ferner verheimlichenden Bürger, nicht nur mit 10 Goldg. Strafe belegt, sondern auch aufgehalten werden, deren Schatzungs-Beitrag zu leisten.

Bemerk. Gleichzeitig ist die Schatzpflichtigkeit der zu Münster sich aufhaltenden Wittwen, Frauen und Kin-